

§. 7.

So oft die zu einer Provocation oder zu einer im Laufe des Verfahrens erforderlichen Erklärung nöthige Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile am Grundbesitze zu berechnen ist, bedarf es keiner weisläufigen Ermittlung, vielmehr kann sich die Aus-einandersehungsbehörde damit begnügen, die Größe des Grundbesitzes, wenn die Be-theiligten darüber nicht einig sind, nach den in den Flur- und Lagerbüchern, Katastern oder jüngsten Erverbsdocumenten enthaltenen Angaben über den Flächengehalt der be-treffenden Grundstücke zu ermitteln.

Beim Mangel aller urkundlichen Nachrichten entscheidet die approximativ zu er-mittelnde Größe des Besitzstandes.

§. 8.

Bei Grundstücken, welche sich im getheilten Eigenthume befinden, im Erbzinß- oder Erbpachts-Verbande stehen, oder mit Fideicommissqualität behaftet sind, kann nur derjenige, welchem das ruhbare Eigenthum zusteht, und bezüglich der Erbzinßmann, der Erbpächter oder der Fideicommissinhaber provociren oder provocirt werden und ist allein zur Abgabe der in den auf eine Provocation folgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen legitimirt.

§. 9.

Diejenigen Personen, denen die Verwaltung oder Benutzung von Grundstücken zusteht, welche Eigenthum einer Kirche, einer Schulanstalt, einer Pfarrei oder einer milden Stiftung sind, können zwar das Provocationrecht ausüben, haben aber hierzu ebenso, wie alle solche Personen und Corporationen, welche bei Veräußerung von Grundstücken an die Genehmigung einer Behörde gebunden sind, diese vor Anstellung der Provocation auszuwirken.

Außerdem haben diese Personen vor Anfang der Verhandlungen von der Behörde, an deren Einwilligung sie gebunden sind, die nöthigen Instructionen einzuholen.

§. 10.

Dem Rechte auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzu-tragen, können Verträge, Verjährung, lechtwillige Verordnungen, geschlichte Veräuße-rungsverbote und Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, welche in Sachen, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, ertheilt wurden, nicht entgegengestellt werden.